

Telefon: 0 233-39824
Telefax: 0 233-989 39824

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Ausbau der Brücke Braganzastraße – Heideckstraße für den Radverkehr

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03142 der Bürgerversammlung
des 09. Stadtbezirkes Neuhausen – Nymphenburg vom 28.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00929

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen- Nymphenburg vom 18.08.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Brücke zwischen der Braganzastraße und der Heideckstraße, die aktuell als Gehweg dient, für den Radverkehr freizugeben und die beiden Zugangsrampen fahrradfreundlich auszubauen.

Die Brücke zwischen Braganzastraße und Heideckstraße überspannt den Mittleren Ring und ist aktuell nicht für den Radverkehr freigegeben. Die nächsten Möglichkeiten den Mittleren Ring mit dem Rad zu überqueren liegen nördlich über die Dachauer Straße oder südlich über die Leonrodstraße. Die Brücke stellt daher eine direktere Verbindung zwischen dem Leonrodplatz im Osten und Gern im Westen dar. Eine Öffnung und Ertüchtigung für den Radverkehr ist daher grundsätzlich zu befürworten.

Eine gemeinsame Führung des Rad- und Fußverkehrs ist grundsätzlich dann möglich, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange des Fußverkehrs vertretbar und mit der Leichtigkeit des Radverkehrs vereinbar ist, außerdem muss die Beschaffenheit der Ver-

kehrfläche den Anforderungen des Radverkehrs genügen. Für die gemeinsame Führung mit dem Fußverkehr müssen weitere Kriterien erfüllt sein, so darf diese Wegeverbindung nicht im Zuge einer Hauptverbindung des Radverkehrs liegen und nicht mehr als 3 % Gefälle aufweisen.

Die Breite der Brückenanlage lässt aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats eine gemeinsame Führung des Radverkehrs unter Berücksichtigung der Belange von Fußgängern zwar grundsätzlich zu, jedoch schließt das starke Gefälle der Rampenanlagen im Bestand einen gemeinsamen Geh- und Radweg aus.

Das Baureferat nimmt inhaltlich hierzu wie folgt Stellung:

„Für das in der Bürgerversammlung genannte Bauwerk liegt zwischenzeitlich eine Vielzahl von Beschlüssen vor:

- „Barrierefreie Querungen im Fuß- und Radverkehr - Priorisierung bestehender und geplanter Querungsbauwerke“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01203)
- "Bauprogramm Barrierefreie Querungen im Fuß- und Radverkehr" (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15344)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Standort "Heideck- Braganzastraße über Landshuter Allee" in die Prioritätsklasse 2 eingestuft wurde, was bedeutet, dass ein Handlungsbedarf zwar gegeben ist, jedoch geringer als in der Prioritätsklasse 1. Die Brücke "Heideck- Braganzastraße über Landshuter Allee" ist aus diesem Grund nicht Bestandteil des Beschlusses "Bauprogramm Barrierefreie Querungen im Fuß- und Radverkehr".

Die Brücke "Heideck- Braganzastraße über Landshuter Allee" liegt im Umgriff des Projekts Neubau Landshuter Allee -Tunnel. Derzeit bearbeitet hierzu das Baureferat die Aufträge aus dem Beschluss des Bauausschusses vom 03.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11750). Die Ergebnisse werden dem Stadtrat im Laufe des Jahres 2020 zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Sollte das Projekt realisiert werden, würde die Brücke abgebrochen, da an dieser Stelle ein Tunnel entstünde. In diesem Fall würden mit dem geplanten Oberflächenkonzept gute Voraussetzungen für ebenerdige, barrierefreie Querungen für den Fuß- und Radverkehr und damit zur zukünftigen Verknüpfung Neuhausens über die Landshuter Allee hinweg geschaffen. Aus diesen Gründen ist ein Umbau der Brücke zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.“

Es wurde jedoch beobachtet, dass bereits im Bestand die Brücke trotz Umlaufsperrn aufgrund der direkten Verbindung über den Mittleren Ring sehr häufig durch Radfahrer genutzt wird.

Eine weitere Möglichkeit den Radverkehr an dieser Stelle auch tatsächlich zuzulassen, bestünde daher in einer Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr durch das Zusatzzeichen „Radfahrer frei“. Auch hier ist die Freigabe nur dann möglich, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange des Fußverkehrs vertretbar ist, im Übrigen muss die Verkehrsfläche jedoch nur den gewöhnlichen Verkehrsbedürfnissen des Radverkehrs entsprechen. Trotz des starken Gefälles kommt daher eine Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr ggf. in Frage wenn der bauliche Zustand im Übrigen dies zulässt.

Das Baureferat nimmt inhaltlich hierzu wie folgt Stellung:

„Hinsichtlich der Möglichkeit den de facto bereits stattfindenden Radverkehr durch eine Freigabe als Gehweg mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ zuzulassen teilen wir Ihnen mit:

Die bestehende Brüstung hat nur eine Höhe von 1,07 m. Im Bereich der Rampen beträgt die Geländerhöhe 1,10 m. Gemäß der aktuellen Vorgaben hinsichtlich der Verkehrssicherheit bei Radwegen sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen ist eine Mindestgeländerhöhe von 1,30 m einzuhalten. Das bedeutet, dass die bestehende Absturzsicherung an dem gesamten Brückenbauwerk einschließlich Rampen entsprechend erhöht werden müsste, um den Weg für den Radverkehr freigeben zu können.

Für diese Erhöhung ist eine detaillierte Planung und Abstimmung durch das Baureferat mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf notwendig. Derzeit existiert eine Vielzahl weiterer Bauwerke im Stadtgebiet, bei welchen vergleichbare Nachrüstungs- bzw. Geländererhöhungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen bzw. müssen. Diese werden in einer Prioritätenliste erfasst und nach und nach entsprechend der vorhandenen Kapazitäten abgearbeitet.

Entscheidet sich das Kreisverwaltungsreferat dafür, die Brücke als „Gehweg Radfahrer frei“ freizugeben, kann das Bauwerk Braganzastr. - Heideckstr. in das erwähnte Programm aufgenommen werden.“

Da eine Freigabe des Gehwegs für den Radverkehr durch die Straßenverkehrsbehörde befürwortet wird, wird das Bauwerk Braganzastr. - Heideckstr. in das genannte Programm zur Nachrüstung aufgenommen und gleichzeitig wird das Baureferat gebeten, die Lage der Umlaufsperre am östlichen Rampenende zu überprüfen und anzupassen, da diese nicht direkt an das Brückenbauwerk anschließt und ein Abkürzen so möglich ist. Die verkehrliche Anordnung kann erst erfolgen, wenn die baulichen Gegebenheiten für eine Radverkehrsfreigabe bestehen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03142 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019 kann daher entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Mobilität, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis - Freigabe der Brücke Braganzastraße – Heideckstraße als Gehweg mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ nach erfolgter baulicher Nachrüstung durch das Baureferat - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03142 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 21.07.2020 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Hanusch

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 09 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – GL / 532